



BAG Hartz IV

Satzung (Entwurf)

der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE (kurz: BAG Hartz IV) ist ein bundesweiter Zusammenschluss gemäß § 7 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE, in der sich Parteimitglieder, Gastmitglieder sowie parteilose Sympathisantinnen und Sympathisanten der LINKEN für die Interessen der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten engagieren.

- (2) DIE LINKE stellt zu Recht die Forderung auf: „Hartz IV muss weg!“ Die BAG Hartz IV will durch ihre Arbeit einen Beitrag zur Verankerung einer neuen sozialen Idee in der Partei leisten. Hierzu wird sie ein alternatives Konzept erarbeiten, deren unabdingbare Bestandteile sind: 1. Jede und jeder auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland Lebende soll teilhaben können am sozio-kulturellen Leben. 2. Die hierzu notwendigen finanziellen Mittel sollen individuell und repressionsfrei ausgezahlt werden.
Die BAG Hartz IV setzt sich ein für Gutes Geld für Gute Arbeit. Von Arbeit muss Mensch leben können.
Sie setzt sich ein für eine individuelle Mindestrente, die die Teilnahme am sozio-kulturellen Leben ermöglicht.
Die BAG Hartz IV leistet ihren Beitrag zur Meinungs- und Willensbildung zu sozialen Themen im Bundesverband und zur Entwicklung entsprechender bundespolitischer Programmatik. Sie wirkt durch ihre Arbeit zu ausgewählten Schwerpunkten der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik an Projekten des Bundesverbandes mit und koordiniert den fachlichen Austausch von Erfahrungen und Aktivitäten auf Landesebene. Die BAG Hartz IV bietet den Raum für einen öffentlichen Diskurs der Positionen der Partei DIE LINKE zu aktuellen Themen der Bundespolitik.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte

- (1) Mitglied werden und mitarbeiten bei der BAG Hartz IV kann, wer entweder Mitglied oder Gastmitglied der Partei DIE LINKE oder parteilos ist. Die Erklärung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Mitglieder von Landesarbeitsgemeinschaften,

die sich per Mitgliederbeschluss der BAG Hartz IV anschließen, sind ebenfalls Mitglieder der BAG Hartz IV.

- (2) Der SprecherInnenrat führt eine ständig zu aktualisierende Mitgliederliste und legt die schriftlichen Eintrittserklärungen der Parteimitglieder dem Bundesvorstand der Partei DIE LINKE zum Nachweis der in § 7 (2) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE festgelegten Kriterien vor.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die BAG Hartz IV tagt in Mitgliederversammlungen, mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Die BAG kann als Untergliederungen thematische und/oder zeitweilige Arbeitskreise bilden. Landesweite Arbeitskreise und funktionale Fachgremien auf Landesebene können als Untergliederungen der BAG agieren und ihre Arbeit in den Mitgliederversammlungen koordinieren.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen des von der Partei DIE LINKE beschlossenen Delegiertenschlüssels gemäß Wahlordnung der Partei DIE LINKE die Delegierten der BAG Hartz IV zum Bundesparteitag der Partei DIE LINKE.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt einen SprecherInnenrat, bestehend aus mindestens zwei gleichberechtigten SprecherInnen der BAG Hartz IV. Die genaue Anzahl der Mitglieder des SprecherInnenrates wird vor Durchführung der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Regelungen zur Gleichstellung und Geschlechterdemokratie in den §§ 9 und 10 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE sind anzuwenden.
- (6) Der SprecherInnenrat übernimmt fachpolitisch arbeitsteilig die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen der BAG, koordiniert die Arbeit der Untergliederungen und zeitweiligen Arbeitsgruppen. Er vertritt die BAG im Bundesverband und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung dient der Umsetzung der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und trifft ergänzende Regelungen. Im Übrigen gelten für die Arbeit der BAG Hartz IV die Bundessatzung und die Ordnungen der Partei DIE LINKE.